

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:
Gemeinderat Dagmersellen

Luzern, 17. Juli 2024 LAC/ZIL
2023-988

VORPRÜFUNGSBERICHT

Gemeinde Dagmersellen: Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum 2023

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2023 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teiländerung des Zonenplans respektive der Festlegung der Gewässerräume (GWR) und der Anpassung und Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (BZR; Art. 26 und 33). Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1 Ausgangslage

Seit dem Jahr 2011 gelten die Vorgaben zum GWR gemäss dem [Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer \(Gewässerschutzgesetz, GSchG\)](#). Die Gemeinde Dagmersellen hat im Rahmen der Zonenplanung den GWR festzulegen ([§ 11a kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV](#)).

Mit Regierungsratsentscheid (RRE) Nr. 1184 vom 18. Oktober 2022 genehmigte der Regierungsrat die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Dagmersellen. Aufgrund von zahlreichen Einsprachen wurde in diesem Zusammenhang jedoch auf die Festlegung der

GWR und der Freihaltezone Wildtierkorridor verzichtet. Die Gemeinde wurde angewiesen, diese beiden Pendenzen zeitnah umzusetzen.

2 Beurteilungsdokumente

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Planungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV). Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter Christoph Lampart, Tel. 041 228 51 77) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa),
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif),
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe).

An der Bereinigungsbesprechung vom 28. Mai 2024 wurde das Vernehmlassungsergebnis mit der Gemeinde besprochen. Die Gemeinde hat im Anschluss darauf verzichtet, die vorliegenden Unterlagen zu bereinigen. Für die nicht erledigten Anträge kann der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf dem Kapitel B. entnommen werden.

B. BEURTEILUNG

1 Würdigung der Vorlage

Die Festlegung der GWR wurde gemäss den kantonalen Vorgaben erarbeitet, in den Plänen übersichtlich dargestellt und im Planungsbericht nachvollziehbar erläutert, womit es sich um eine gute Vorlage handelt.

2 Festlegungen der GWR im Einzelnen

2.1 Bestehende Bauten und Anlagen im GWR

Jegliche Vordächer am Hürnbach werden vom GWR ausgenommen. Anpassungen am GWR dürfen in erster Linie nur an Fassadenfronten und nicht an auskragenden Teilen wie Vordächern, Balkonen oder Erkern gemacht werden. Für bestehende (zu sanierende) Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie nach Art. 41c Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV), so auch für Vordächer im GWR. Eine generelle Lösung für Vordächer am Hürnbach widerspricht teilweise dem Bundesrecht sowie dem Gleichbehandlungsprinzip. So sind Ersatzbauten mit (neuen) Vordächern im Gewässerraum im nicht dicht überbauten Bereich nach Bundesrecht nicht zugelassen und auch nicht zwingend Härtefälle. Der Gesetzgeber hat dazu Ausnahmen in dicht überbauten Bereichen vorgesehen (Art. 41c Abs. 1a GSchV), wo auch die aufgeführten denkmalpflegerischen Interessen mit den gewässerbezogenen Interessen (vor allem Hochwasserschutz in Siedlungszentren) abzuwägen sein werden. Störend ist ausserdem, dass die Gewässerraumabgrenzung in die Gewässersohle selber gelegt wird und dass eine Gebäudeerweiterung bzw. -erneuerung im Umfang des Vordaches

in Richtung Gewässer ermöglicht wird, was der Zweckbestimmung des Gewässerraumes nach Art. 36a GSchG widerspricht.

Wo weder die Bestandesgarantie nach Art. 41c Abs. 2 GSchV (bei Sanierungen) noch die Ausnahmemöglichkeit in dicht überbauten Gebieten nach Art. 41c Abs. 1a GSchV greift, hat der Gesetzgeber die öffentlichen Interessen der Raumpfrehaltung für Gewässer höher gewichtet als die (Privat-) Interessen der Grundeigentümer.

Antrag: Auf die Ausnahme der Vordächer vom GWR des Hürnbachs ist zu verzichten. Der GWR ist, so u.a. auf den Parzellen Nrn. 180, 181, 182, 188, 191, 315, 327, 332, 420 und 975, alle GB Dagmersellen, entlagen der Hausfassade auszuscheiden.

2.2 Luterbächli

Für den eingedolten Abschnitt (Parzellen Nrn. 611, 614, 618 und 1225, alle GB Dagmersellen) vor der Mündung in die Wigger ist kein GWR festgelegt. Dies wird im Bericht nicht umschrieben und es fehlt eine Interessenabwägung (vgl. Art. 41a Abs. 5 GSchV). Für diesen Abschnitt ist in der kantonalen Revitalisierungsplanung eine Offenlegung mit erster Priorität vorgesehen. Aus überwiegenden Interessen ist daher für den genannten Abschnitt ein GWR zur Wiederherstellung der natürlichen Gewässerfunktionen vorzusehen.

Antrag: Für den eingedolten Abschnitt auf den Parzellen Nrn. 611, 614, 618 und 1225, alle GB Dagmersellen, ist ein GWR festzulegen.

2.3 Wasserbauprojekt

Im Planungsbericht (Kap. 2.7.4, S. 24) wird ausgeführt, dass im Rahmen eines Wasserbauprojektes keine GWR festgelegt wurden. Diese Ausführung ist nicht präzise, da im Rahmen des Wasserbauprojektes zwar keine GWR festgelegt, aber diese mittels Baulinie – zur späteren Ausscheidung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung – gesichert werden.

Hinweis: Im Planungsbericht sind im Kapitel 2.7.4 (S. 24) folgende Korrekturen vorzunehmen:

- Die **Festsetzungen Baulinien** des Hochwasserschutzprojekts [...]
- [...] Grundstück Nr. 85 / 144 und Nr. 975, GB Dagmersellen, sowie im Gebiet Oberdorf/Müli **Reduktionen des Gewässerraums festgelegt ein reduzierter Gewässerraum gesichert.**

2.4 Kantonales Gewässernetz

Im Teilzonenplan Gewässerraum und im Teilzonenplan Gewässerraum Uffikon und Buchs ist ein eingedoltes Gewässer (ohne Gewässerraum) dargestellt, welches im kantonalen Gewässernetz nicht enthalten ist. Dieses mündet auf der Parzelle Nr. 137, GB Buchs, in den Hürnbach.

Antrag: Der Gewässerverlauf ist im Teilzonenplan Gewässerraum wegzulassen.

2.5 Kantonale Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft

In der Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft im Uffikoner-Buchser Moos (SRL Nr. 713a) liegen gewässerbezogene Schutzflächen, welche hydrologisch zusammenhängen. Es ist demnach ein erweiterter Gewässerraum gemäss Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV und im Bereich der Fliessgewässer gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV festzulegen. Für den erweiterten Gewässerraum ist die Abgrenzung der Naturschutz- und Pufferzone zu wählen.

Falls für den Hürnbach (Gewässer-ID 422003) ein grösserer Gewässerraum notwendig ist als die in der Schutzverordnung dargestellte Pufferzone, ist dieser massgebend.

Antrag: Im Bereich der Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft im Uffikoner-Buchser Moos und im Bereich der Fliessgewässer ist ein erweiterter Gewässerraum festzulegen.

2.6 Gewässerraum im Wildtierkorridor

Für das in der Freihaltezone Wildtierkorridor «LU 05 Dagmersellen – Langnau bei Reiden» liegende Luterbächli (Gewässer-ID 422009, offener Abschnitt auf der Parzelle Nr. 618, 633 und 663, alle GB Dagmersellen) und in der Freihaltezone Wildtierkorridor «LU 12 Buchs – Knutwil» liegende Gewässer mit der ID 423015) besteht ein überwiegendes Interesse, den GWR zu erweitern (Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV). In Rücksicht auf die Interessen der Landwirtschaft wird die Erhöhung der Gewässerraumbreiten jedoch nicht im ganzen Perimeter der Wildtierkorridore, sondern nur innerhalb der Freihaltezonen verlangt. Zudem kann bei Bedarf der erweiterte GWR beim Luterbächli asymmetrisch festgelegt werden.

Das Fliessgewässer und die Uferbestockung dienen in der Freihaltezone Wildtierkorridor als Leitstrukturen und haben somit eine wichtige Vernetzungsfunktion. Beim Luterbächli handelt es sich zudem um die östliche Hauptzuleitstruktur über die Wildtierüberführung der Autobahn A2. Aus diesem Grund ist die Festlegung des erweiterten GWR auf eine Breite von 18 m unumgänglich. Diese Dimensionierung ist für eine funktionale Leitstruktur vorausgesetzt.

Antrag: Für das in der Freihaltezone Wildtierkorridor «LU 05 Dagmersellen – Langnau bei Reiden» liegende Luterbächli (Gewässer-ID 422009, offener Abschnitt auf der Parzelle Nr. 618, 633 und 663, alle GB Dagmersellen) und das in der Freihaltezone Wildtierkorridor «LU 12 Buchs – Knutwil» liegende Gewässer mit der ID 423015 ist ein erweiterter Gewässerraum von 18 m festzulegen.

3 Weitere Aspekte

In der letzten Gesamtrevision (RRE Nr. 1184 vom 18.10.2022, S. 5, Ziff. 5.6.) wurde nebst der Gewässerraumfestlegung auch das ortsplanerische Festlegen der Freihaltezonen Wildtierkorridor (BZR und Zonenplan) auf eine nächste Teilrevision verschoben. Da zur Festlegung der Freihaltezonen Wildtierkorridor nach wie vor Einsprachen bestehen, soll diese Pendeuz wiederholt zu einem späteren Zeitpunkt zur Vorprüfung resp. Genehmigung eingereicht werden. Dieses Vorgehen wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag für eine zeitnahe Aufnahme der Freihaltezonen Wildtierkorridor «LU 05 Dagmersellen – Langnau bei Reiden», «LU 15 Dagmersellen – Uffikon» und «LU 12 Buchs – Knutwil» in den Zonenplan sowie die Aufnahme des aktuellen Muster-BZR-Artikels gemäss RRE Nr. 1184 vom 18. Oktober 2022 bleibt bestehen. Darüber hinaus sind die Perimeter der Freihaltezonen Wildtierkorridor vor der öffentlichen Auflage mit dem Fachbereich Jagd der Dienststelle lawa zu bereinigen.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht

Kopie an:

- Planteam S AG, Inseliquai 10, 6005 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht

ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Bau- und Zonenreglement, Ergänzung Art. 26 Grünzone Gewässerraum (Gr-G) und Art. 33 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G), Entwurf ohne Datum;
- Teilzonenplan Gewässerraum (1:5000), Gesamtplan, Entwurf vom 28. November 2023;
- Teilzonenplan Gewässerraum (1:2500), Dagmersellen, Entwurf vom 28. November 2023;
- Teilzonenplan Gewässerraum (1:2500), Uffikon und Buchs, Entwurf vom 28. November 2023.

Als Grundlage für die Beurteilung dienten folgende Unterlagen:

- Begleitschreiben des Gemeinderats vom 1. Dezember 2023;
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 29. September 2023;
- Beilage zum Planungsbericht; Härtefälle am Hürnbach vom 29. September 2023.